

Kooperationsvereinbarung

(nachfolgend: KoopV)

Zwischen der Stadt Offenbach
Berliner Straße 100, 63065 Offenbach
vertreten durch den Oberbürgermeister Horst Schneider

und der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Helmut Müller

über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH (nachfolgend: KF) und dem Kooperationspartner (nachfolgend: KoopP)

Vorbemerkung

Auftrag und Selbstverständnis des KF ist es, Kunst und Kultur in der Region Frankfurt-Rhein-Main zu fördern. Die Region als Ort hervorragender Kunst und Kultur soll so gestärkt, ihr eigenständiges Profil im internationalen Vergleich soll hervorgehoben werden. Der KF fördert deshalb Projekte nationaler und internationaler Ausstrahlung und bemüht sich um eine Bündelung kultureller Aktivitäten in der Region.

Der KoopP begrüßt und unterstützt die Ziele des KF und möchte dem KF als Gesellschafter beitreten, sobald die finanziellen und kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

In einer Übergangszeit möchte der KoopP sich bereits an der Arbeit des KF beteiligen und im vereinbarten Rahmen einen finanziellen Beitrag leisten. Der KF wird entsprechend diesem Beitrag die Förderanträge des KoopP – seiner generellen Praxis entsprechend – berücksichtigen.

§ 1 – Grundsätze der Zusammenarbeit

Dem KoopP sind Satzung und Finanzierungsvereinbarung des KF in der jeweils letzten Fassung (Satzung vom 12.03.2013, Finanzierungsvereinbarung für 2016–2018), sowie Ergänzungen bekannt. Sie gelten, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, sinngemäß auch für diese KoopV.

§ 2 – Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte

- (1) Der KoopP erhält das Recht, zu den Sitzungen des Kulturausschusses des KF jeweils einen Vertreter zu entsenden und mit beratender Stimme an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen.
Der Vertreter des KoopP sind von dem KoopP jeweils für ein Jahr zu benennen. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Der von dem KoopP benannten Vertreter wird wie die Mitglieder des Kulturausschusses informiert und geladen (§ 13 der Satzung).
- (3) Beschlüsse des Kulturausschusses über Förderanträge des KoopP bzw. über solche mit direktem Bezug zum Wirkungsbereich des KoopP (§ 12 Abs. 2, 1. SpStr. der Satzung) erfordern das Einvernehmen mit dem KoopP. Dies gilt auch im Falle von Beschlussfassungen im Umlaufverfahren.
- (4) Die hier eingeräumten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte gehen einer etwaigen Geschäftsordnung für den Kulturausschuss, die sie derzeit nicht vorsehen, vor.
- (5) Der Oberbürgermeister des KoopP wird zu Treffen der Vertreter der Gesellschafter sowie ggf. zu Treffen, die der Vorsitzende des Kulturausschusses auf der Ebene der Hauptverwaltungsbeamten einberuft, als Gast eingeladen.
- (6) Die vorstehend bezeichneten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte des KoopP gelten für die gesamte Tätigkeit des KF und der von ihm eingerichteten Hilfsorgane, wie Arbeitsrunden auf Fachebene u.ä.

§ 3 – Finanzierungsbeteiligung

Der KoopP beteiligt sich an der Finanzierung des KF in der Regel entsprechend den für die städtischen Gesellschafter geltenden Vorschriften (§ 6 der Satzung und Finanzierungsvereinbarung).

Für die Berechnung des Beitrags wird zur Ermittlung der Bevölkerungszahl der Bezugspunkt 31.12.2013 (Quelle: Stat. Landesamt Hessen) festgesetzt. Mit Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung wird der dort vorgesehene neue Bezugspunkt für die Bevölkerungszahl auch für diesen Kooperationsvertrag übernommen.

Die Beiträge werden quartalsbezogen abgerufen (Ziffer 2 der Finanzierungsvereinbarung), sofern keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 – Zustimmungsvorbehalt

Diese Kooperationsvereinbarung wird erst dann wirksam, wenn

- a. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach
- b. die Gesellschafterversammlung des Kulturfonds und
- c. das Land Hessen

dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

§ 5 – Geltungsdauer

- (1) Die KoopV gilt für drei Jahre vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 oder - wenn die Voraussetzungen des § 4 erst nach dem 01.01.2017 vorliegen - drei Jahre ab Wirksamwerden der Vereinbarung. Sie läuft in jedem Fall mit Aufnahme des KoopP in die Gesellschaft aus.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der KoopP ist insbesondere zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn KF aufgelöst bzw. liquidiert oder von ihm oder seinen Gläubigern ein Insolvenzantrag gegen den KF gestellt wird, im Übrigen gelten für Kündigungen die entsprechenden Regelungen der Satzung des KF.
- (3) Die Kündigung ist dem anderen Vereinbarungspartner gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 6 – Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner wirksame und durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Offenbach, den

Horst Schneider
Oberbürgermeister

Bad Homburg, den

Dr. Helmut Müller
Geschäftsführer